
S 7 KN 154/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KN 154/97
Datum	13.02.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 KN 23/98
Datum	18.01.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 13. Februar 1998 sowie der Bescheid der Beklagten vom 26.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.03.1997 aufgehoben.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 19.01.1948 geborene Kläger war nach seiner Ausbildung zum Schmied zunächst als Nieter und Schweißer im Stahlbau tätig, von 1960 bis 1962 leistete er seinen Dienst bei der Nationalen Volksarmee (NVA). Im Anschluss daran war er als Grubenschlosser im Steinkohlenwerk A bzw. als Seilschmied im Steinkohlenwerk B tätig. Anfang des Jahres 1973 nahm er auch an einem Qualifizierungslehrgang für Seilfahrtingenieure teil. Zum 01.01.1975 wurde der Kläger invalidisiert (Bescheid des FDGB-Kreisvorstandes A vom 04.04.1975). Grundlage war eine chronische rezidivierende Enzephalitis. Während seiner Arbeit in den Steinkohlewerken war er Lärm zwischen 85 und 98 dB(A) ausgesetzt. Nach seiner Invalidisierung arbeitete er noch bis 1986 als Kompressorenwart im

Backwarenkombinat als Betriebsschlosser (BK 43) mit einer taglichen Arbeitszeit von 4 1/2 Stunden. Auch wahrend dieser Zeit war der Klager, mit einer Belastung zwischen 93 und 96 dB(A), larmexponiert.

Die Invalidenrente aus der Sozialversicherung der DDR wurde mit Bescheid der Beklagten vom 29.11.1991 als Rente wegen Erwerbsunfahigkeit umgewertet und angepasst. Der dagegen erhobene Widerspruch des Klagers, den er auf die Rentenhohe und die Anzahl der aufgefuhrten Versicherungsjahre beschrankte, wurde von der Beklagten nicht formell beschieden. Es entspann sich ein Schriftwechsel, welcher zunachst mit einem Schreiben der Beklagten vom 12.06.1992 endete; in diesem Schreiben wurden noch einmal ausdrucklich einige Einzelheiten des Umwertungsbescheides erlautert und im ubrigen die Auffassung vertreten, dass man die Angelegenheit als erledigt betrachte, falls man nichts mehr von dem Klager hore. Der monatliche Zahlbetrag machte zum 01.01.1992 1.355,04 DM aus und anderte sich durch die jeweiligen Anpassungen zuletzt zum 01.01.1996 auf den Betrag von 2.026,41 DM. Bereits Ende 1990 war ein Berufskrankheitenverfahren eingeleitet worden, wobei die Larmdosis-Analyse ergab, dass wahrend der Tatigkeit als Betriebsschlosser und Nachtpfortner ab Januar 1987 uberhaupt kein, und wahrend der Zeit als Kompressorenwart ein sehr geringes Risiko fur die Ausbildung einer Larmschwerhorigkeit bestanden habe. Der mit der Stellung eines medizinischen Fachgutachtens beauftragte Dr. . bejahte eine Larmschwerhorigkeit mit einem Grad des Korperschadens von 30 (Gutachten vom 22.12.1990). Als Beginn der Berufskrankheit wurde der Juni 1990 festgesetzt. Der Bewilligungsbescheid erging dann allerdings erst am 22.04.1992 auf die Intervention eines Mitgliedes des Bundestages hin. In dem Bewilligungsbescheid wurde mitgeteilt, dass die Rente bis zum 31.12.1991 nur in Hohe von 50 v. H. gezahlt werde, weil gleichzeitig der Anspruch auf eine hohere, nicht gleichartige Rente bestehe ( 50 Abs. 3 Renten-VO). Ab dem 01.01.1992 entfalle die Kurzungsvorschrift des  50 Renten-VO.

Ob in dem Bescheid der Beklagten vom 29.11.1991 sich ein Hinweis auf die ab dem 01.01.1992 geltende Anrechnungsvorschriften befand, lasst sich den Akten nicht entnehmen, da von diesem Bescheid nur Blatt 1 zu den Akten genommen wurde. Jedenfalls teilte der Klager auf Anfrage der Beklagten im Oktober 1993 den Bezug der Unfallrente mit. Die Beklagte kandigte daraufhin mit Schreiben vom 10.06.1994 die Anwendung von Anrechnungsvorschriften an und gab dem Klager somit die Gelegenheit, sich hierzu zu uern. Ein formliches Anhorderungsschreiben wurde am 14.08.1996 ausgefertigt. Der Klager wies mit Schreiben vom 02.09.1996 darauf hin, dass er keine Tatsachen verschwiegen habe; im ubrigen konne auch ein rechtswidrig beganstigender Verwaltungsakt nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zuruckgenommen werden. Er habe auf die Richtigkeit des Umwertungsbescheides und der Folgebescheide vertraut.

Mit Bescheid vom 26.09.1996 berechnete die Beklagte daraufhin die Erwerbsunfahigkeitsrente komplett neu. Fur die Zeit ab dem 01.01.1992 machte sie aber mit manuell ausgefertigten Begleitschreiben deutlich, dass die maschinell errechnete uberzahlung von 15.923,70 DM nicht geltend gemacht werde und die

Bewilligung nur mit Wirkung für die Zukunft, also ab dem 01.10.1996 zurückgenommen werde. Der dagegen erhobene Widerspruch wurde mit Bescheid vom 07.03.1997 als unbegründet zurückgewiesen: Die Rücknahme des Umwertungsbescheides mit Wirkung für die Zukunft sei nicht zu beanstanden. Die Versicherungsgemeinschaft sei vor finanziellen Verlusten zu schützen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Versicherungsgemeinschaft genieße Vorrang gegenüber den Interessen Einzelner.

Diese Auffassung bestätigte im Wesentlichen das angerufene Sozialgericht Chemnitz mit Urteil vom 13.02.1998. Nach Auffassung des SG muss die Unfallrente angerechnet werden, da sich der Versicherungsfall Berufskrankheit bereits vor der Invalidisierung, also bereits im Jahre 1974 ereignet habe.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Er weist daraufhin, dass gem. [§ 93 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) im Zusammenhang mit den Anrechnungsvorschriften als Zeitpunkt des Versicherungsfalls bei Berufskrankheiten der letzte Tag der Exposition gelte. Er sei vor seiner Invalidisierung am 01.01.1975 nicht lärmgeschwerhörig gewesen.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 13.02.1998 sowie den Bescheid vom 26.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.03.1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 13.02.1998 zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Lärmgeschwerhörigkeit nur auf die bis 1974 ausgeübte Unter-Tage-Tätigkeit zurückzuführen sei. Schließlich habe bereits im Jahr 1978 ein Hörverlust von 18,9 % rechts und 44,5 % links vorgelegen.

Dem Senat liegen neben den Gerichtsakten beider Instanzen die Verwaltungsakten der Beklagten und die BK-Akten der Bauberufsgenossenschaft Bayern und Sachsen (Aktz. B 77, 90, 115, 254) vor.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist auch begründet, denn die Beklagte durfte keine Anrechnung nach [§ 93 SGB VI](#) vornehmen. Nach [§ 93 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) werden nämlich die Absätze 1 bis 4 dieser Vorschrift nicht angewendet, wenn die Rente aus der Unfallversicherung für einen Versicherungsfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn oder nach Eintritt der für die Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ereignet hat. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalls gilt bei Berufskrankheiten der letzte Tag, an dem der Versicherte Tätigkeiten

verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen ([Â§ 93 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#)). Renten aus der Unfallversicherung fÃ¼r ArbeitsunfÃ¤lle, die sich nach dem Beginn einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã§ [Â§ 43 bis 45 SGB VI](#) nach dem Eintritt der BU, EU oder der verminderten BerufsfÃ¤higkeit im Bergbau ereignet haben, fÃ¼hren nicht zur KÃ¼rzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemÃ¤Ã§ [Â§ 93 Abs. 1 SGB VI](#), sie bleiben bei der Ermittlung der FreibetrÃ¤ge gemÃ¤Ã§ [Â§ 93 Abs. 2 SGB VI](#) auÃer Betracht, sie bestimmen nicht den Grenzbetrag gemÃ¤Ã§ [Â§ 93 Abs. 3 SGB VI](#) und fÃ¼hren auch nicht Ã¼ber [Â§ 93 Abs. 4 SGB VI](#) zur KÃ¼rzung gemÃ¤Ã§ Abs. 1. Tritt der Versicherungsfall vor einem der in [Â§ 93 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) genannten Zeitpunkte ein, wird der Versicherte durch die Unfallrente finanziell so weit gefÃ¼rdert, dass er einem nicht verletzten Arbeitnehmer in etwa gleichkommt und gegebenenfalls neben einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung eine zusÃ¤tzliche Zukunftsvorsorge aufbauen kann. Tritt der Versicherungsfall jedoch nach den in [Â§ 93 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1](#) genannten Zeitpunkten ein, ist es gerechtfertigt, dem Versicherten den Ertrag zu belassen, der ihm aus einer neben dem Rentenbezug ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit zuflieÃt und durch eine hierfÃ¼r gewÃ¤hrte Unfallrente in etwa ersetzt wird (BSG [SozR 2200 Â§ 1278 Nr. 12](#), KassKomm GÃ¼rtner Rn. 44 zu [Â§ 93 SGB VI](#)).

Nach dem Gutachten des Dr. â von Dezember 1990 ist der Versicherungsfall im Juni 1990 eingetreten. Was allerdings genau unter dem Eintritt des Versicherungsfalles bei einer Berufskrankheit zu verstehen ist, ist nicht nur bei der Anwendung von DDR-Recht im Einzelnen umstritten, sondern auch oft in tatsÃ¤chlicher Hinsicht kaum noch aufzuklÃ¤ren. [Â§ 93 Abs. 5 Satz 2](#) formuliert daher eine Legaldefinition, die freilich nur im Zusammenhang mit der Anrechnung von der Verletztenrente gilt.

Der letzte Tag der Exposition war bei dem KIÃ¤nger der 31.12.1986. Mit einer LÃ¤rmbelastung von durchschnittlich 94 dB(A) lag diese Zeit als Kompressorenwart deutlich im hÃ¶rschÃ¤digen Bereich. Nach VDI 2058 B. 2 besteht die Gefahr des Entstehens von GehÃ¶rschÃ¤den bei LÃ¤rmeinwirkungen mit Beurteilungspegeln ab 85 dB (A). Der Umstand, dass der KIÃ¤nger dieser LÃ¤rmbelastung tÃ¤glich jeweils nur 4 1/2 Stunden ausgesetzt war, spielt dabei keine Rolle. Auf einem â medizinisch ohnehin kaum zu bestimmenden â "Verursachungsanteil" kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Hierauf scheint aber die Beklagte abzustellen, wenn sie ihren Antrag darauf stÃ¼tzt, dass die LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit auf die bis 1974 ausgeÃ¼bte Unter-Tage-TÃ¤tigkeit wahrscheinlich zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei. Dies mag durchaus so sein, im Rahmen des [Â§ 93 Abs. 5 Satz 2](#) kommt es allerdings allein darauf an, ob die versicherte TÃ¤tigkeit ihrer Art nach geeignet war, die Berufskrankheit zu verursachen. Es geht also um die abstrakte Schadensgeneigtheit. Diese ist auch fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des KIÃ¤ngers als Kompressorenwart zu bejahen, denn die LÃ¤rmbelastung lag Ã¼ber 85 dB(A). Freilich ist der schÃ¤dliche Einfluss von LÃ¤rm geringer, wenn die tÃ¤gliche Einwirkung kÃ¼rzer ist. So erbrachte eine von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeitsschutz in Auftrag gegebene Studie, dass bei Industriearbeitern der HÃ¶rverlust stÃ¤rker von der Dauer der LÃ¤rmtÃ¤tigkeit als vom LÃ¤rmpegel

abhängt (Irion, Rossner, Lazarus, Entwicklung des Hörverlustes in Abhängigkeit von Lärm, Alter und anderen Einflüssen, Forschungsbericht 370 der BA für Arbeitsschutz, Dortmund 1983). Allerdings entspricht beispielsweise ein Dauerschallpegel von 96 dB (A) für 2 Stunden einem Pegel von 90 dB (A) für die Dauer von 8 Stunden. Die Schädlichkeit steigt also gewissermaßen exponentiell (vgl. Plath, Lärmschäden des Gehörs und ihre Begutachtung, Hannover 1991, S. 62). Vor diesem Hintergrund ist der Tätigkeit als Kompressorenwart mit Lärm bis zu 96 dB (A) die abstrakte Gefährlichkeit keineswegs abzusprechen.

Damit gilt der Versicherungsfall Berufskrankheit als am 31.12.1986, mithin nach der Invalidisierung eingetreten. Ob im Jahre 1978 bereits ein relevanter Hörschaden bestanden hat, kann also ebenso offen bleiben wie die Frage, auf welches Datum vom medizinischen Standpunkt her der "Beginn der Berufskrankheit" festzusetzen gewesen wäre.

Rentenbeginn war der 01.01.1975. Die Umwertung berührt den Rentenbeginn nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#), die Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision auf [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 10.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024